

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012 zur Lage in Mali die internationalen Partner, einschließlich der EU, aufgefordert, den Streit- und Sicherheitskräften Malis koordinierte Hilfe, Knowhow, Ausbildung und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen. In einer weiteren Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 forderte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Knowhow, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht. Abermals würdigte der Sicherheitsrat in Resolution 2364 (2017) die Rolle von EUTM Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrages zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte.

Am 10. Dezember 2012 beschloss der EU-Ministerrat das Krisenbewältigungskonzept für eine mögliche GSVP-Mission in Mali und unterstrich dabei, dass die GSVP-Mission ein wichtiges Element im umfassenden Ansatz der EU gemäß der Sicherheits- und Entwicklungsstrategie für die Sahelregion darstellt. Am 17. Jänner 2013 folgte der Beschluss des Rates 2013/34/GASP für die Vorbereitung der Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali (ABl. Nr. L 14/19 vom 18. Jänner 2013). Am 18. Februar 2013 hat der Rat der EU die Einleitung von EUTM Mali beschlossen (ABl. Nr. L 46/27 vom 19. Februar 2013) und deren Beginn mit 18. Februar 2013 autorisiert. Zuletzt hat der Rat mit Beschluss 2018/716/GASP vom 14. Mai 2018 (ABl. Nr. L 120/8 vom 16. Mai 2018) eine Änderung bzw. Verlängerung des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte beschlossen. Das Mandat von EUTM Mali endet am 18. Mai 2020.

Die langjährige Vollziehung von Auslandseinsätzen hat gezeigt, dass die – in den aktuellen Einsätzen – ausgeübten Befugnisse weit über die bloße Selbstverteidigung hinausgehen, da durch die Tätigkeiten der entsendeten Organe regelmäßig und umfangreich in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Die im Rahmen der Befugnisausübung gesetzten Handlungen entsprechen in der überwiegenden Zahl der Fälle Tatbildern des österreichischen Strafrechts. Die herrschende österreichische Strafrechtslehre geht davon aus, dass für die Straffreiheit eines tatbildmäßigen Handelns ein Rechtfertigungsgrund gegeben sein muss. Für entsendete Organe kommt dabei im Speziellen der Rechtfertigungsgrund der Amts- und Dienstpflichten in Betracht. Nach herrschender Lehre und Judikatur setzt dieser Rechtfertigungsgrund eine ausreichend bestimmte Befugnisnorm (zB Gesetz oder Staatsvertrag, allenfalls auch Völkergewohnheitsrecht) voraus. Aus diesen Erwägungen heraus wurde mit der Bestimmung des § 6a Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Basis für die Befugnisausübung im jeweiligen Auslandseinsatz eine Verordnung über die jeweiligen Befugnisse zu erlassen ist.

Da gemäß den völkerrechtlichen Grundlagen auch im Rahmen der EUTM Mali durch österreichische Soldaten Befugnisse ausgeübt werden dürfen, die über die bloße Selbstverteidigung hinausgehen und in die Rechte Dritter eingreifen, ist die in Rede stehende Verordnung zwingend erforderlich. In Folge des Beschlusses des Rates 2018/716/GASP vom 14. Mai 2018 wurden auch die Befugnisse von EUTM Mali erweitert. Daher ist eine entsprechende Erweiterung der gegenständlichen Verordnung im Vergleich zur bisherigen Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali-Verordnung), BGBl. II Nr. 65/2013, erforderlich.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F. – die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 50 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis vorerst 31. Dezember 2019 beschlossen.

Die in Rede stehende Verordnung wäre möglichst gleichzeitig oder zumindest zeitnah zum Entschendebeschluss zu erlassen (vgl. die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 6a Abs. 3 AuslEG 2001, 1391 BlgNR, XXIV.GP).

Formal orientiert sich die Verordnung an der bewährten Gliederung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000), und stellt zunächst die Aufgaben und anschließend die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse und Mittel dar.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben):

Die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union 2013/34/GASP vom 17. Jänner 2013 und 2018/716/GASP vom 14. Mai 2018 legen im Wesentlichen folgende Aufgaben der EUTM Mali fest:

Die Hauptaufgaben der Mission EUTM Mali bestehen in der Beratung, Unterstützung und Ausbildung der unter Kontrolle der rechtmäßigen Zivilregierung operierenden malischen Streitkräfte, um einen Beitrag zur Wiederherstellung der militärischen Fähigkeit dieser Streitkräfte zu leisten, damit sie militärische Einsätze zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Malis und zur Verringerung der Bedrohung durch terroristische Gruppen durchführen können. Zudem unterstützt EUTM Mali die Herstellung der operativen Einsatzfähigkeit der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel durch Beratung und Ausbildung an deren Hauptquartieren. EUTM Mali beteiligt sich nicht an Kampfeinsätzen.

Die aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach Mali im Rahmen der EUTM Mali entsendeten Personen haben zur Umsetzung der durch die genannten Resolutionen festgelegten und im vorliegenden § 1 dargestellten Aufgaben beizutragen.

Zu § 2 (Befugnisse und Mittel):

Die Befugnisse der aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach Mali im Rahmen der EUTM Mali entsendeten Personen gründen sich auf völkerrechtliche Grundlagen, wie die bereits zitierten Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, und werden durch weitere Dokumente, wie dem Missionsplan und den „Rules of Engagement“ (ROE), näher beschrieben. Diese Dokumente setzen auf internationaler Ebene das Mandat der EUTM Mali in operationeller und rechtlicher Hinsicht um.

Aufgrund der Dokumente der einsatzführenden Organisation ergeben sich für die aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach Mali im Rahmen der EUTM Mali entsendeten Personen insbesondere die im vorliegenden § 2 Abs. 1 bis 3 dargestellten Befugnisse.

Abs. 1 betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt sicher, dass die entsendeten Organe jene personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich aus den internationalen Einsatzdokumenten, wie insbesondere den „Rules of Engagement“. Als Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen sind alle Personen zu definieren, deren personenbezogene Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, wie beispielsweise festgenommene Personen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben der EUTM Mali kann an nationale und internationale Bedarfsträger erfolgen, für deren Aufgabenerfüllung die personenbezogenen Daten erforderlich sind.

Die in Abs. 2 getroffene Regelung betreffend Auskunftsverlangen soll sicherstellen, dass die entsendeten Organe von Personen Auskünfte einholen dürfen, von denen anzunehmen ist, sie könnten für die Aufgabenerfüllung sachdienliche Hinweise geben. Obwohl sich diese Befugnis aus den einsatzrechtlichen Dokumenten ergibt und nicht auf dem Militärbefugnisgesetz beruht, darf sie nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

Abs. 3 normiert jene Befugnis, die aufgrund der einsatzspezifischen Dokumente, wie insbesondere dem Missionsplan und den ROE mit unmittelbarer Zwangsgewalt (Abs. 4) durchgesetzt werden dürfen:

- Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht (Z 1): Nach den erwähnten einsatzrechtlichen Grundlagen sollen vorläufige Festnahmen durchgeführt werden können, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von diese Personen eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Person sich der Kontrolle oder Durchsuchung widersetzt.. Im Lichte der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Menschenwürde

werden die genannten Maßnahmen nur unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Person und nach Möglichkeit unter Einsatz von Organen, die das gleiche Geschlecht wie die betroffene Person haben, durchzuführen sein. Eine festgenommene Person kann auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt an einem Fluchtversuch gehindert werden.

- Kontrolle und Durchsuchung von Personen im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen (Z 2): Im Rahmen des Einsatzauftrags gestatten die einsatzrechtlichen Dokumente Maßnahmen gegen Personen, die eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen darstellen. Dazu gehören auch die entsprechenden Befugnisse zur Personenkontrolle, einschließlich der Feststellung der Identität einer Person. Weiters sehen sie die Möglichkeit der Durchsuchung von Personen einschließlich des Öffnens und Durchsuchens von Gegenständen, die diese Personen mit sich führen, vor.

- Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen EUTM Mali oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter (Z 3): Nach den einsatzrechtlichen Regelungen dürfen die entsendeten Organe Angriffe gegen die EUTM Mali oder im Rahmen der EUTM Mali zu schützende Rechtsgüter beenden. Unter Angriff ist dabei eine von Menschen ausgehende, gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende vorsätzliche Bedrohung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen zu verstehen. Von EUTM Mali zu schützende Rechtsgüter sind insbesondere Einrichtungen und Gegenstände, die für die Durchführung der Mission wesentlich sind, sowie Personen, die in unmittelbarer Gegenwart von EUTM Mali angegriffen werden.

Abs. 5 stellt klar, dass die einsatzrechtlichen Sonderregelungen des Militärbefugnisgesetzes aufgrund der völkerrechtlichen Regelungen in diesem Einsatz zur Anwendung kommen. Die uneingeschränkte Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend § 4 MBG bleibt davon unberührt. Überdies sehen auch die internationalen Einsatzdokumente selbst ausdrücklich vor, dass die Anwendung militärischer Befehls- und Zwangsgewalt stets mit dem geringsten Mittel und soweit tunlich, nur nach vorhergehender Androhung zu erfolgen hat. Demnach sind die militärischen Organe verpflichtet, unter mehreren zielführenden Befugnissen jene tatsächlich einzusetzen, die die geringste Beeinträchtigung von Betroffenen verursacht. Weiters soll auf die konkrete Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, differenzierend Bedacht genommen werden. Ferner haben die militärischen Organe bei der Befugnisausübung auf ein vertretbares Verhältnis des jeweils bezweckten Erfolges mit den allenfalls zu erwartenden Schäden zu achten. Auch soll das Grundprinzip einer möglichst weitgehenden Schonung fremder Rechte und schutzwürdiger Interessen normiert werden. Schließlich soll den militärischen Organen die Verpflichtung auferlegt werden, Dauer und Intensität der Befugnisausübung streng auf das für die Zweckerfüllung unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Zu § 3 (Außerkräftreten):

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali - Verordnung), BGBl. II Nr. 65/2013, außerkräfttreten.